

# bne-Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Ände- rung des Energiedienst- leistungsgesetzes (EDL-G)

bne-Stellungnahme zum Entwurf des BMWi  
eines Gesetzes zur Änderung des  
Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G)

**Berlin, 07. Februar 2019. Der bne begrüßt die geplante Novelle des Energie-  
dienstleistungsgesetzes. Insbesondere die Einführung einer Bagatellgrenze und  
die zusätzlichen Anforderungen an die Qualifikation der Auditoren sind sinnvoll.  
Allerdings sind die neu gefassten Meldepflichten überzogen.**

Die vorgeschlagenen Änderungen des Energiedienstleistungsgesetzes stellen eine sinnvolle Weiterentwicklung der bisherigen Regelungen dar. Die Einführung einer Bagatellgrenze in § 8b Abs. 4 (neu) für die Verpflichtung zur Durchführung von Audits ist sachgerecht, da bei Unternehmen mit verhältnismäßig geringem Energieverbrauch der hohe Aufwand für die Durchführung der Audits nicht im Verhältnis steht zu den geringen Einsparpotentialen bei diesen Unternehmen. Der bne hat zu weiteren Vorschlägen jedoch auch noch kritische Anmerkungen, die im Folgenden dargelegt werden.

## **Zu § 8 Absatz 1**

Bei der Vorgabe der Frist für die Durchführung der Audits wäre eine noch konkretere Definition wünschenswert. Es sollte vorgeben werden, ab wann die vier Jahre genau gerechnet werden: Wird die Frist von Beginn des letzten Audits oder

erst ab dem Ende (z.B. der dokumentierten Abschlussbesprechung) eines Audits berechnet?

#### **Zu § 8 Absatz 4**

Insbesondere die Bagatellgrenze wird vielen Unternehmen eine Hilfestellung sein, wobei sich zeigen muss, ob sich die gewählte Grenze von 500 MWh p.a. in der Praxis bewährt. Hier erscheint eine spätere Überprüfung sinnvoll.

#### **Zu § 8b Absatz 1**

Die Anforderungen an die Qualifikation der Auditoren zu erhöhen, indem regelmäßige Fortbildungen vorgeschrieben werden, ist sachgerecht. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Kenntnisse der Auditoren mit der technischen Weiterentwicklung Schritt hält. Es sollte darüber hinaus auch erwogen werden, die etwaigen internen Auditoren ebenfalls zur Fortbildung zu verpflichten und sogar eine vergleichbare Registrierung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für diese internen Auditoren vorzusehen.

#### **Zu § 8c Absatz 1**

Die verpflichtende Meldung an das BAFA nach Durchführung der Energieaudits führt zu einem hohen bürokratischen Aufwand auf Seiten der Unternehmen und auch auf Seiten des BAFA. Diesem Aufwand steht kein gleichwertiger Nutzen gegenüber. Es sollte deshalb allein die Stichprobenprüfung beibehalten werden. Sollte es begründete Befürchtungen hinsichtlich der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen geben, liegt es in der Hand des BAFA, die Stichprobenprüfung zu intensivieren und auf diese Weise für einen verbesserten Vollzug zu sorgen.

Das vorgeschlagene Verfahren trifft im Übrigen nur die Unternehmen, die zur Durchführung der Audits verpflichtet sind. Wenn an einer durchgehenden Erfassung festgehalten werden soll, wäre es sinnvoll, von allen KMU eine Erklärung einzufordern, ob sie Audits durchführen müssen oder nicht. Nur so ergibt sich dann auch ein vollständiges Gesamtbild.

Sofern befürchtet wird, dass in größerem Umfang Vollzugsdefizite bestehen, wäre es sinnvoll, eine Nachmeldefrist für diejenigen Unternehmen einzuführen, die bisher, trotz Verpflichtung, kein EDL-G-konformes Audit durchgeführt haben. Innerhalb dieser Frist sollten diese Unternehmen dann das Audit - ohne Sanktionen befürchten zu müssen - nachholen können. Damit würde ein Anreiz auch für diese Unternehmen geschaffen, das geforderte Audit alsbald nachzuholen.

#### **Zu § 8c Absatz 1, Nummer 5**

Die im Vorschlag geforderte Angabe der Kosten der Energieaudits erscheint uns für die Beurteilung der Audits nicht relevant. Diese Kosten zu erheben, bedeutet zusätzlichen Aufwand und damit zusätzliche Kosten. Zudem sind auch Geschäftsgeheimnisse sowohl der Anbieter der Audits als auch der verpflichteten Unternehmen betroffen. Dabei bleibt unklar, welcher Zweck mit der Erhebung verfolgt wird und

wie lange die Daten gespeichert werden. Die Datenerfassung gemäß Nummer 5 sollte deshalb gestrichen werden.

Grundsätzlich sollten die nach Absatz 1 geforderten Daten auch angemessen geschützt werden. So ist klarzustellen, dass die Daten nur vom BAFA und ausschließlich zu Zwecken der Überwachung der Verpflichtung zur Auditierung genutzt werden dürfen. Zugleich sollte auch eine Frist definiert werden, nach der die Daten zu löschen sind. Nur so kann der Datenschutz grundlegend gewährleistet werden.

**Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)**

**Der bne steht seit 15 Jahren für Markt, Wettbewerb und Innovation in der Energiewirtschaft. Unsere Mitglieder entwickeln wegweisende Geschäftsmodelle für Strom, Wärme und Mobilität.**